

19. März 1992

Volksschulgesetz (VSG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung [Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993;
BSG 101.1],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [Fassung vom 7. 6. 2000]

Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend die obligatorische Schulzeit von neun Jahren.

II. Die Volksschule

Art. 2

Aufgabe

¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei. [Fassung vom 5. 9. 2001]

³ Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen. [Fassung vom 5. 9. 2001]

⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen. [Fassung vom 5. 9. 2001]

⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen. [Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

Art. 3

Gliederung, Begriffe

¹ Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

² Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen.

³ Sekundarklassen können organisatorisch einem Gymnasium angegliedert sein.

Art. 4

Freiheits- und Elternrechte

Die öffentliche Volksschule ist konfessionell neutral. Sie darf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die im Zivilgesetzbuch [SR 210] geordneten Elternrechte nicht beeinträchtigen.

Art. 5

Träger

¹ Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Einwohner- und der gemischten Gemeinden sowie des Kantons. Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule besuchen kann.

² Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden können diese Aufgabe an Unterabteilungen übertragen, sich zu ihrer Erfüllung mit andern Gemeinden vertraglich verbinden oder sich zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen.

³ Die Träger der Volksschule werden im weiteren als Gemeinden bezeichnet.

Art. 6

Kantonale Schule französischer Sprache

¹ Der Kanton führt im Raum Bern unter Vorbehalt einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Bundes und der Stadt Bern eine Schule französischer Sprache.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret ihre Aufgabe und Organisation sowie die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.

³ Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

Art. 6a *[Eingefügt am 12. 9. 1995]*

Kantonale Klassen

¹ Der Kanton kann an seinen Maturitätsschulen neunte Schuljahre mit gymnasialem Unterricht führen.

² Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

Art. 7

Schulungsort *[Fassung vom 12. 9. 1995]*

¹ Jedes Kind besucht die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.

² Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, können Kinder die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde besuchen. Die Aufenthaltsgemeinde hat, soweit verlangt, einen Schulkostenbeitrag zu entrichten. Handelt es sich um ein Pflegekind, kann die Aufenthaltsgemeinde auf die Gemeinde zurückgreifen, in der das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat; befindet sich dieser ausserhalb des Kantonsgebietes, übernimmt der Kanton das Schulgeld.

³ Sind Trägergemeinden von Sekundarschulen nicht bereit, Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, die keinen Sekundarschulunterricht führen, aufzunehmen, verfügt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion auf Gesuch hin über die Zuweisung oder über die Einführung eines entsprechenden Unterrichtsangebotes.

⁴ Die Trägergemeinden regeln die Organisation des gymnasialen Unterrichts im neunten Schuljahr. Bietet eine Gemeinde diesen Unterricht nicht an, regelt sie den Besuch einer andern Sekundarschule oder einer Maturitätsschule durch Vertrag. *[Fassung vom 12. 9. 1995]*

⁵ Der Kanton verechnet bei von ihm an Maturitätsschulen geführten neunten Schuljahren grundsätzlich die fixen und variablen Kosten (ohne Kapitalkosten). *[Eingefügt am 12. 9. 1995]*

⁶ In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

Art. 8

Schuljahr, Unterrichtszeit, Ferien

¹ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August.

² Die Schulzeit beträgt im Jahr

a an der Primarstufe und an Klassen gemäss Artikel 46 Absatz 2 36–39 Schulwochen;

b an den übrigen Klassen der Sekundarstufe I 39 Schulwochen; die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse für reine Realklassen ausnahmsweise eine abweichende Ferienordnung bewilligen. *[Fassung vom 16. 6. 1997]*
Das Nähere regelt der Lehrplan.

³ Die Schulzeit ist zwischen Schuljahresbeginn und Neujahr durch wenigstens eine, im Frühling durch wenigstens zwei Wochen Ferien zu unterbrechen. Vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr sind ebenfalls wenigstens zwei Wochen Ferien anzusetzen.

⁴ Im übrigen ist die Schulkommission im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Lehrpläne in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei. Sie kann Blockzeiten einführen.

Art. 8a *[Eingefügt am 5. 9. 2001]*

Tagesschulen

¹ Die Gemeinden können Tagesschulen führen. Der Besuch ist freiwillig.

² Die Gemeinden können vorsehen, dass an die zusätzlichen Kosten der Tagesschule Beiträge zu leisten

sind.

Art. 9

Unterrichtsformen und -anforderungen

¹ An der Volksschule werden obligatorische und fakultative Fächer unterrichtet. Der Unterricht umfasst auch fächerübergreifende Inhalte und Unterrichtsformen.

² Die Unterrichtsinhalte sind im Hinblick auf die Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die höheren Mittelschulen und die Berufsbildung zwischen den beteiligten Schulstufen abzustimmen.

³ Mit geeigneten Lernformen ist anzustreben, dass Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Lernen sowie zur Zusammenarbeit erwerben.

Art. 10

Obligatorischer und fakultativer Unterricht

¹ Der obligatorische Unterricht an der Volksschule umfasst Inhalte aus den Bereichen

- a Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik,
- b Sprache/Kommunikation,
- c Natur/Umwelt/Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft/Mathematik,
- d Gestalten/Handarbeiten/Werken/Musik/Sport.

² Zur Vertiefung und Erweiterung sind zusätzliche Angebote als fakultative Unterrichtsgebiete mit Inhalten aus den in Absatz 1 genannten Bereichen vorzusehen.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die obligatorischen und fakultativen Fächer.

Art. 11

Niveau- und Förderunterricht

Auf Antrag der Gemeinden können an der Sekundarstufe I folgende Unterrichtsformen in einzelnen Fächern eingeführt werden:

- a Niveauunterricht mit unterschiedlichen Anforderungen je nach Begabung und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
- b Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die fähig sind, in einen höhern Leistungskurs oder von der Realschule in die Sekundarschule bzw. von einer Realklasse in eine Sekundarklasse überzutreten.

Art. 12

Lehrpläne

¹ Der Regierungsrat [*Fassung vom 16. 6. 1997*] umschreibt in den Lehrplänen die Ziele, Inhalte und Pensen für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11 für die einzelnen Schuljahre der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Die Lehrpläne enthalten zudem die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 bis 11, so insbesondere

- a zu den Bereichen und Fächern und deren Verteilung auf die Schulstufen und -jahre,
- b zur Unterrichtsorganisation,
- c zu Unterrichtsformen nach Artikel 9,
- d zu abteilungsweisem Unterricht im 5. und 6. Schuljahr,
- e zum fakultativen Unterricht und zu den Voraussetzungen für dessen Besuch,
- f zum Niveau- und Förderunterricht an der Sekundarstufe I,
- g zum gymnasialen Unterricht innerhalb der Schulpflicht,
- h zum zusätzlichen Unterricht in begründeten Fällen, [*Fassung vom 5. 9. 2001*]

- i* zum gemeinsamen und in besonderen Situationen getrennten Unterricht von Schülerinnen und Schülern, *[Fassung vom 5. 9. 2001]*
- k* zur maximalen Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler sowie zu allfälligen Dispensationen zur Vermeidung einer Überbelastung, *[Die Buchstaben k und l entsprechen den bisherigen Buchstaben j und k]*
- l* zu den Hausaufgaben. *[Die Buchstaben k und l entsprechen den bisherigen Buchstaben j und k]*

Art. 13

Unentgeltlichkeit

- ¹ An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.
- ² Die Gemeinde gibt den Schülerinnen und Schülern die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Sie ist ebenfalls für die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Lehrmittel und der für den Unterricht notwendigen Geräte und Apparate verantwortlich.

Art. 14 *[Fassung vom 6. 6. 2002]*

Lehrmittel und Medien

1. Angebot

- ¹ Der Kanton sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die öffentlichen Schulen des Kantons Bern.
- ² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.
- ³ Die Erziehungsdirektion beschliesst die erforderlichen Massnahmen. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Art. 14a *[Fassung vom 6. 6. 2002]*

2. Verwendung

- ¹ Die Erziehungsdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern.
- ² Sie kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese
 - a* allgemein anerkannte didaktische oder pädagogische Prinzipien nicht beachten,
 - b* nicht mit den Ideen und Zielen des Lehrplans übereinstimmen oder
 - c* die interkantonale Koordination erheblich erschweren.

Art. 14b

... *[Aufgehoben am 6. 6. 2002]*

Art. 14c *[Fassung vom 6. 6. 2002]*

Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen

- ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen.
- ² Die Kommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen.
- ³ Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder und bestimmt die Aufgaben.

Art. 14d

... *[Aufgehoben am 6. 6. 2002]*

Art. 15

Fürsorgemassnahmen, Berufswahlvorbereitung

Der Regierungsrat kann die Mitwirkung der Schule bei Fürsorgemassnahmen und die Zusammenarbeit der Schule mit der Berufsberatung durch Verordnung regeln.

Art. 16

Kirchlicher Unterricht

¹ Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

² Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Unterrichtszeit gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

³ Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

⁴ Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulkommission den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf der Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁵ ... [Aufgehoben am 16. 6. 1997]

III. ... [Titel aufgehoben am 5. 9. 2001]

Art. 17

Integration und besondere Massnahmen

¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. [Fassung vom 5. 9. 2001]

² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere [Absatz 3 Fassung vom 5. 9. 2001]

- a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
- b die Massnahmen zur besonderen Förderung,
- c die Zuweisungsverfahren.

Art. 17a [Eingefügt am 5. 9. 2001]

Rückkehrklassen

¹ In ausserordentlichen Situationen kann die Erziehungsdirektion den Gemeinden bewilligen, für vorübergehend in der Schweiz sich aufhaltende schulpflichtige Kinder zusätzliche Klassen (Rückkehrklassen) zu führen oder andere Massnahmen zur Vorbereitung auf die Rückkehr zu treffen.

² Die Bewilligung ist zu befristen.

Art. 18

Andere Schulung

¹ Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung.

² Das Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulkommission sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes. [Fassung vom 5. 9. 2001]

³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Vormundschaftsbehörde.

Art. 19

Besondere Vorschriften, Fürsorgegesetzgebung

Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Art. 20

Unterricht für hospitalisierte Kinder

¹ Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen.

² Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages der für die Institution jeweils zuständigen Direktion die Kosten dieses Unterrichtes.

IV. Weiterbildungsklassen *[Titel aufgehoben am 7. 6. 2000]*

Art. 21

... *[Aufgehoben am 7. 6. 2000]*

V. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 22

Schulpflicht, Rückstellung, Zuweisung

¹ Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf diesen Zeitpunkt schulpflichtig. In begründeten Fällen kann die Schulkommission, gestützt auf ein Gesuch der Eltern sowie auf den begründeten Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, einen früheren Eintritt gestatten.

² Im Interesse ihrer seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung können Kinder von der Schulkommission bei Schuleintritt oder bis sechs Monate danach um ein Jahr zurückgestellt oder einer besondern Klasse nach Artikel 17 Absatz 2 zugewiesen werden. Vor einer solchen Verfügung sind neben den Eltern und der Lehrerschaft eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder der schulärztliche Dienst anzuhören. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

Art. 23 *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

Überspringen von Schuljahren

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Fähigkeiten und fortgeschrittener Entwicklung kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern und auf Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle das Überspringen von Schuljahren gestatten. Die Lehrerschaft ist vorher anzuhören.

Art. 24

Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr

¹ Liegen zwingende Gründe vor, kann das Schulinspektorat auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulkommission und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.

² Zur Erlangung einer abgeschlossenen Volksschulbildung können bildungswillige Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Eltern die neunte Klasse als zehntes Schuljahr unentgeltlich an der bisherigen Schule besuchen. Vermögen sie dem Unterricht nicht zu folgen oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission den Besuch verweigern oder sie vom Besuch ausschliessen.

³ Eine freiwillige Wiederholung des neunten Schuljahres an der bisherigen oder an einer anderen Schule ist nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Schulinspektorates möglich.

Art. 25

Schülerbeurteilung

¹ Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Berichte oder Zeugnisse ausgestellt, ab dem dritten Schuljahr auch mit Noten; sie dienen der Schülerbeurteilung und sind Grundlagen für die weitere Schulung.

² Der Regierungsrat *[Fassung vom 16. 6. 1997]* erlässt nähere Bestimmungen.

Art. 26

Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit

¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen:

- a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe,
- b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren,
- c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 3 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens.

² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden.

³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat *[Fassung vom 16.6.1997]*.

⁴ Der Regierungsrat *[Fassung vom 16. 6. 1997]* regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II.

Art. 27

Absenzen, Dispensation

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

² In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen. Das Nähere, insbesondere die Entschuldigungsgründe, regelt der Regierungsrat *[Fassung vom 16. 6. 1997]*.

³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

⁴ Zusätzlich können in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreit werden. Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulkommission, für längerdauernde das Schulinspektorat zuständig. Der Regierungsrat *[Fassung vom 16.6. 1997]* erlässt Vorschriften.

Art. 28

Disziplin, Massnahmen

¹ Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

² Die Lehrerschaft ist ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.

³ Die Schule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

⁴ Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

⁵ Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. *[Eingefügt am 5. 9. 2001]*

⁶ Bei einem Ausschluss sorgen die Eltern nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen und mit Hilfe der Schulbehörde für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. *[Eingefügt am 5. 9. 2001]*

⁷ Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. *[Eingefügt am 5. 9. 2001]*

⁸ Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

Art. 29

Mängel in Erziehung und Pflege

¹ Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft die Eltern direkt oder über die Schulkommission.

² Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Art. 30

... [Aufgehoben am 16. 6. 1997]

VI. Die Eltern

Art. 31

Zusammenarbeit, Elternmitsprache

¹ Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch [SR 210] bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

² Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

⁴ Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

⁵ Die Gemeinde [Fassung vom 23. 6. 2004] kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Art. 32

Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

² Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Art. 33

Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen

¹ Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit. [Fassung vom 14. 12. 2004]

² Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektorat und der Schulkommission zuzustellen. Die eingegangenen Bussen sind den Gemeinden zu überweisen.

³ Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwahrlost ist, benachrichtigt es die zuständige Vormundschaftsbehörde; hiervon gibt es der zuständigen Schulbehörde Kenntnis.

VII. Die Lehrerinnen und Lehrer

Art. 34

... [Aufgehoben am 25. 9. 2005]

Art. 35 [Fassung vom 5. 9. 2001]

Teilnahme an Schulkommissionssitzungen

¹ Eine durch die Lehrerkonferenz gewählte Abordnung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme

und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teil. Die Kommission kann die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrerinnen und Lehrer verlangen. Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen vor der Kommission zu vertreten. Werden Befugnisse einer zentralen Behörde zugewiesen, gilt die Regelung sinngemäss.

² Die Lehrerinnen und Lehrer treten in den Ausstand bei Verhandlungen, die sie, eine Kollegin oder einen Kollegen persönlich betreffen, sowie bei Anstellungen, wenn die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

³ Auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Schulkommission, nach Anhören der Lehrerschaft, einzelne Geschäfte ohne die Lehrerschaft behandeln.

⁴ Die Schulleitung wohnt allen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht bei, soweit sie nicht persönlich betroffen ist.

⁵ Im Übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [BSG 170.11] (GG).

Art. 36 [Fassung vom 20. 1. 1993]

Anstellung und Gehalt

Anstellung und Gehalt der Lehrkräfte werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

Art. 37–42

... [Aufgehoben am 20. 1. 1993]

Art. 43

Schulleitung

¹ Die Schulkommission stellt nach Anhören der Lehrerkonferenz die Schulleitung an. [Fassung vom 20. 1. 1993]

² Die Aufgaben der Schulleitung sowie ihre Befugnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates und ergänzend durch die Gemeinde [Fassung vom 23. 6. 2004] geregelt. Für die Entschädigung gelten die entsprechenden Vorschriften.

³ ... [Aufgehoben am 5. 9. 2001]

Art. 44

Lehrerkonferenz

¹ Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an einer Schule unterrichtenden Lehrkräften zusammen.

² Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen.

³ Das Nähere, insbesondere das Antrags- und das Stimmrecht, wird vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt.

VIII. Organisation

Art. 45 [Fassung vom 23. 6. 2004]

Gemeindeerlasse, Vorprüfung

¹ Die Gemeinden ordnen das Schulwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bestimmen insbesondere die für die einzelnen Schulen zuständigen Schulkommissionen.

² Sie können die Gemeindeerlasse der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion zur Vorprüfung unterbreiten.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erhebt für die Vorprüfung eine Gebühr nach Zeitaufwand.

Art. 46

Primar-, Real- und Sekundarklassen

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet.

² Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Realklassen gemeinsam unterrichtet werden.

³ Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat [Fassung vom 16. 6. 1997].

⁴ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht.

Art. 47

Gemeindebeschlüsse

¹ Die Gemeinden beschliessen über [Absatz 1 Fassung vom 5. 9. 2001]

- a die Schaffung oder Aufhebung von Primar-, Real- und Sekundarklassen,
- b .die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
- c die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Artikel 17 Absatz 2.

² Beschlüsse gemäss Absatz 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion. Der Regierungsrat [Fassung vom 16. 6. 1997] kann anstelle von Einzelgenehmigungen Rahmenbestimmungen über Klassen- und Lektionenzahlen erlassen, innerhalb deren die Gemeinde ihre Beschlüsse gemäss Absatz 1 selbständig fasst.

³ Für die Bereiche gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat [Fassung vom 16. 6. 1997] Richtlinien erlassen, insbesondere auch für die Schülerzahlen.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann anstelle der Gemeinde verfügen, sofern deren Beschlüsse gemäss Absatz 1 nicht den Richtlinien entsprechen.

⁵ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an der Sekundarstufe I.

⁶ Schulen können nur mit Genehmigung des Regierungsrates errichtet oder aufgehoben werden.

Art. 48

Schulanlagen

¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.

² Das Schulinspektorat steht den Gemeinden beratend zur Verfügung. [Fassung vom 5. 9. 2001]

³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen. [Fassung vom 5. 9. 2001]

⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

IX. Kantonsbeiträge

Art. 49

¹ Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an ihre Schulbibliotheken und -mediotheken ausrichten. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung. [Fassung vom 5. 9. 2001]

² Die Beiträge bewilligt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion abschliessend. [Fassung vom 5. 9. 2001]

³ ... [Aufgehoben am 16. 6. 1997]

⁴ ... [Aufgehoben am 5. 9. 2001]

X. Behörden

1. Gemeindebehörden

Art. 50

Schulkommission

¹ Unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen sind die Schulkommissionen. Jede Schulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Werden in einer Gemeinde auch Schülerinnen und Schüler aus andern Gemeinden unterrichtet, wird deren Vertretung in der Schulkommission oder die Teilnahme an deren Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht durch Gemeindeerlass [Fassung vom 23. 6. 2004] oder Vertrag geordnet.

³ Der Gemeindeerlass [Fassung vom 23. 6. 2004] ordnet die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderates an den Sitzungen der Schulkommission.

⁴ Die Schulkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Volksschulwesen, so insbesondere auch über die vollständige Erfassung aller schulpflichtigen Kinder und die Bereitstellung, den Unterhalt und die zweckentsprechende Benützung der Schulanlagen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 51

Zentrale Behörde

¹ In Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde (Schuldirektion, Zentralschulkommission) übertragen werden. [Fassung vom 23. 6. 2004]

² Die Zentralschulkommission setzt sich aus Mitgliedern von Schulkommissionen zusammen.

³ Der Gemeindeerlass [Fassung vom 23. 6. 2004] ordnet die Teilnahme eines Mitgliedes des Gemeinderates und der Schulleitung an den Sitzungen der Zentralschulkommission; die Teilnahme der Lehrerschaft richtet sich nach Artikel 35.

2. Kantonale Behörden

Art. 52

Kantonale Schulinspektorate und Beratung

¹ Den regionalen Schulinspektoraten obliegen die Beratung und die kantonale Aufsicht über die Volksschule. Für einzelne Bereiche werden Beraterinnen und Berater eingesetzt.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zahl der Schulinspektorate. Der französischsprachige Kantonsteil wird angemessen berücksichtigt. [Fassung vom 16. 6. 1997]

³ Der Regierungsrat wählt die Schulinspektorinnen und -inspektoren. Er regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

a die Inspektoratsregionen, [Fassung vom 5. 9. 2001]

b die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Anstellung, [Fassung vom 5. 9. 2001]

c die Aus- und Fortbildung,

d die Beratung,

e die Unterstellung von Sonderformen der Volksschule,

f die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Inspektoraten und den Beraterinnen und Beratern,

g die Koordinationsfunktion der Schulinspektorate in bestimmten Bereichen und

h die Unterstellung von Sonderschulen und Heimen unter die Aufsicht anderer Direktionen.

⁴ Bei der Anstellung der Schulinspektorinnen und -inspektoren sowie der Beraterinnen und Berater ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben. [Fassung vom 5. 9. 2001]

Art. 53

Oberaufsicht

¹ Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über die Volksschule und die Weiterbildungsklassen.

² Sie wacht über die Erfüllung der Gemeindeaufgaben.

Art. 54

Amtliches Publikationsorgan

Die Erziehungsdirektion gibt ein amtliches Publikationsorgan für das Bildungswesen heraus und bestimmt über die unentgeltliche Abgabe.

Art. 55

... [Aufgehoben am 8. 9. 2004]

Art. 56

Schulversuche

- ¹ Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.
- ² Der Kanton übernimmt die zusätzlich anfallenden Kosten für Schulversuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die zusätzlichen Kosten für gestattete Schulversuche werden Beiträge ausgerichtet.
- ³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Voranschlages und unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Erziehungsdirektion abschliessend über die Übernahme der zusätzlichen Kosten.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion begleitet die Schulversuche und wertet sie aus.

XI. Verschiedenes

1. Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 57

- ¹ Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben im Bildungswesen interkantonalen Vereinbarungen beitreten und mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.
- ² Im Interesse der interkantonalen Zusammenarbeit kann der Regierungsrat durch Verordnung für den französischsprachigen Kantonsteil Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsehen.
[Fassung vom 5. 9. 2001]

2. Verwaltungsvereinbarungen mit andern Kantonen

Art. 58

- ¹ Über die Schulung von Schülerinnen und Schülern aus oder in andern Kantonen kann der Regierungsrat Verwaltungsvereinbarungen abschliessen. In Einzelfällen ohne generelle Regelung entscheidet die Erziehungsdirektion.
- ² Das Nähere, insbesondere die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und eingenommenen Schulgelder, regelt der Regierungsrat durch Verordnung. *[Fassung vom 16. 6. 1997]*

3. Gesundheits- und Beratungsdienste

Art. 59

Schulärztlicher Dienst

- ¹ Der schulärztliche Dienst ist Sache der Gemeinden. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und trifft die notwendigen Massnahmen. Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des Personals wird durch periodisch durchzuführende schulärztliche Untersuchungen überprüft.
- ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 60 *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

Schulzahnärztlicher Dienst

- ¹ Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.
- ² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Schulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.
- ³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen
 - a die erforderliche Prophylaxe:
 1. jährliche Kontrolluntersuchung,
 2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal,

b das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch

1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten,
2. Anwenden des Schulzahnflegetarifs.

⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.

⁵ Die Erziehungsdirektion erlässt Empfehlungen.

Art. 61 [Fassung vom 5. 9. 2001]

Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.

² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung sicher. Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse.

³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung.

⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.

⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.

⁶ Der Regierungsrat setzt als beratendes Organ für die Erziehungsberatungsstellen in jeder Sprachregion eine Kommission ein.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

- a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,
- b die Ausbildung und Diplomierung der Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater,
- c die Voraussetzungen der Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater,
- d die Zusammensetzung und Aufgaben der kantonalen Erziehungsberatungskommissionen.

Art. 61a [Eingefügt am 16. 6. 1997]

Befreiung von der Mitteilungspflicht

Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes über das Strafverfahren [BSG 321.1] befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

4. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 62

¹ Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Klassenlektüre, Klassenaustausch unterstützen.

² Er kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Schulen ganz oder teilweise übernehmen.

³ Er fördert insbesondere den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern des deutschsprachigen Sprachgebiets im französischsprachigen und umgekehrt. [Fassung vom 5. 9. 2001]

5. Schweizerschulen im Ausland

Art. 63

Der Kanton kann Schweizerschulen im Ausland, für die er das Patronat übernommen hat, unterstützen,

insbesondere mit Beiträgen und Beratung.

XII. Private Schulung

1. Grundsatz

Art. 64

Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

2. Privatschulen

Art. 65

Bewilligung

¹ Privatschulen, in welchen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, können nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion geführt werden. Sie stehen unter der gleichen kantonalen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen unbescholtenen Ruf genießt, das Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweist, genügend Schuleinrichtungen vorhanden sind und wenn die für die öffentlichen Primar- oder Realklassen vorgesehenen Unterrichtsziele und -inhalte im Rahmen der Schulstufen gewährleistet werden.

³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, wird nach erfolgloser Mahnung die Bewilligung widerrufen.

Art. 66

Unterrichtssprache

¹ Für die Unterrichtssprache an Privatschulen der Volksschulstufe gilt das Sprachenprinzip der Staatsverfassung. In Ausnahmefällen kann der Unterricht in der anderen Amtssprache gestattet werden.

² Der Unterricht in einer andern Sprache oder mit anderem Lehrplan kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden für Privatschulen, in denen fremdsprachige Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen und die sich bloss vorübergehend im Kanton Bern aufhalten (z.B. Kinder von Diplomaten oder von Angestellten international tätiger Firmen), sofern der Bund die Schule mit Beiträgen unterstützt.

Art. 67

Beiträge

¹ Der Kanton kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bildungswesen an Privatschulen übertragen.

² Er kann Privatschulen, die einen von ihm erteilten Auftrag erfüllen oder die in seinem und im Interesse des Bundes geführt werden, durch Beiträge unterstützen.

Art. 68

Kontrolle des Schulbesuches

Der Schulbesuch ist in der Privatschule von der Schulleitung wie in der öffentlichen Schule zu überwachen. Sie hat strafbares unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht der zuständigen Schulkommission zu melden. Im weiteren gelten die Artikel 32 und 33.

Art. 69

Ein- und Austritt

¹ Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder sowie der Namen und Adressen der Eltern, einzusenden.

² Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert einer Woche der betreffenden Schulkommission schriftlich mitzuteilen.

³ Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 70

Führung und Besuch einer nicht bewilligten Schule

¹ Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

² Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht bewilligte Schule oder Klasse schicken, werden gemäss den Artikeln 32 und 33 bestraft.

3. Privatunterricht

Art. 71

¹ Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies jährlich der Schulkommission zuhanden des Schulinspektorates zu melden. Hierbei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt. Unterrichtssprache ist eine der beiden Amtssprachen.

² Das Schulinspektorat hat das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch eine Lehrkraft prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht auch nach erfolgloser Mahnung als ungenügend, so werden die Eltern gemäss den Artikeln 32 und 33 bestraft; das Gericht meldet solche Fälle der Vormundschaftsbehörde.

XIII. Rechtspflege

Art. 72

Verwaltungsbeschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Schulkommission kann beim Schulinspektorat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen des Schulinspektorates und der Amtsstellen der Erziehungsdirektion kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

³ Über Beschwerden, die den Übertritt in die Sekundarstufe I betreffen, entscheidet das Schulinspektorat ohne Verzug. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

⁴ Beschwerdeentscheide des Schulinspektorates sowie Verfügungen und nicht endgültige Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden, soweit nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht möglich ist. *[Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4]*

⁵ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. *[Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4]*

Art. 73

... *[Aufgehoben am 20. 1. 1993]*

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 74

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

² Der Regierungsrat kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absätze 2 und 4, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 47 Absätze 2 und 3, Artikel 55a Absatz 4, Artikel 58 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise an die Erziehungsdirektion übertragen. *[Fassung vom 5. 9. 2001]*

Art. 75

Übergangsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere:

- a Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines entsprechenden Wahlfähigkeitsausweises können unbefristet an Primar- und Realklassen angestellt werden. Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Sekundarlehrerpatentes oder eines andern als gleichwertig anerkannten Ausweises können unbefristet an Sekundar- und Realklassen sowie an Klassen des 5. und 6. Schuljahres der Primarschule angestellt werden. *[Fassung vom 20. 1. 1993]*

- b Lehrerinnen und Lehrer, die an einem Schultyp der Volksschule bisher definitiv gewählt waren, können ausnahmsweise und ergänzend bis zu einem vollen Pensum am andern Volksschultyp unbefristet angestellt werden, wobei für die Besoldung jedoch die Buchstaben *d* und *e* gelten.
[Fassung vom 20. 1. 1993]
- c An Klassen, in denen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam unterrichtet werden, können Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Primar- oder Sekundarlehrerpatentes unbefristet angestellt werden. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise für Personen mit anderen Lehrausweisen die unbefristete Anstellung zulassen.
[Fassung vom 20. 1. 1993]
- d Bezüglich der Besoldungen sind die entsprechenden Vorschriften massgebend, wobei in Fällen nach Artikel 46 Absatz 3 für gemeinsamen Unterricht von Real- und Sekundarschülerinnen und -schülern für die Besoldungseinstufung die Ausbildung der Lehrkraft massgebend ist.
- e ... [Aufgehoben am 25. 9. 2005]

² Die Sekundarschulkommissionen setzen sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Primarschulkommissionen dafür ein, dass Lehrkräfte, die nicht mehr an der Sekundarschule beschäftigt werden können, an anderen Schulen weiter unterrichten können. In Härtefällen kann die Erziehungsdirektion für Lehrkräfte, die nicht mehr weiter unterrichten können, besondere Massnahmen für ihre weitere Beschäftigung treffen.

Art. 76

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen [Aufgehoben durch G vom 12. 9. 1995 über die Maturitätsschulen; BSG 433.11];
2. Kindergartengesetz vom 23. November 1983 [BSG 432.11];

Art. 77

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern,
2. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule,
3. Dekret vom 16. November 1971 über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder,
4. Dekret vom 7. November 1989 über die besonderen unterrichtlichen Massnahmen im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule.

Art. 78

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.
- ² Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel des Primarschulgesetzes und des Mittelschulgesetzes.

Bern, 19. März 1992

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Suter*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1940 vom 19. Mai 1993:

1. Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a auf den 1. August 1993:
die Artikel 45, 50, 51 und 75;
die Gemeinden passen die Organisation der Schulbehörden in ihren Reglementen bis spätestens 1. August 1996 an.
 - b auf den 1. August 1994:
die Artikel 1 bis 7, 12 Absatz 2 Buchstaben *d* und *i*, 13, 15 bis 24, 26 bis 44, 47 bis 49, 53 bis 74;
 - c auf den 1. August 1996:
die Artikel 8 bis 12, 14, 25, 46, 52, 76 Ziffer 2, 77.

2. Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (PSG) wird wie folgt ausser Kraft gesetzt:
 - a auf den 1. August 1993:
die Artikel 8, 82 bis 88a;
 - b auf den 1. August 1994:
die Artikel 1 bis 7, 9 bis 13, 15 bis 25, 28a bis 44, 46 bis 55, 55b, 57 bis 72, 74 bis 81, 89, 95 bis 103;
 - c auf den 1. August 1996:
die Artikel 14, 25a bis 28, 45, 55a, 55c, 56, 73, 90 bis 94.

3. Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (MSG) wird gemäss Artikel 76 Ziffer 1 VSG wie folgt ausser Kraft gesetzt bzw. geändert:
 - a auf den 1. August 1993:
der Artikel 79;
 - b auf den 1. August 1994:
die Artikel 13 bis 13b, 14b, 14e bis 18, 22, 27 bis 32, 37 bis 43, 46, 49, 53, 57, 62 bis 65, 67, 83;
 - c auf den 1. August 1996:
die Artikel 1, 10, 14c, 14d, 20, 21, 23 bis 26, 33 bis 36, 68, 69, 71 bis 74.

Anhang

19.3.1992 G

GS 1992/80, in Kraft am 1. 8. 1993

Änderungen

20.1.1993 G

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 94–47 (Art. 32), in Kraft am 1. 8. 1994

12.9.1995 G

über die Maturitätsschulen, BAG 96–52 (Art. 38), in Kraft am 1. 8. 1997

16.6.1997 G

BAG 97–137, in Kraft am 1. 1. 1998

RRB Nr. 2643 vom 19. November 1997:

Inkraftsetzung:

1. Auf den 1. Januar 1998:
Artikel 8, 12 Absatz 1, 16, 25 Absatz 2, 26 Absätze 3 und 4, 27 Absätze 2 und 4, 30, 46 Absatz 3, 47 Absatz 2. 2. Satz und Absatz 3, 48, 49 Absätze 2 bis 4, 52, 57, 58, 61a, 62 und 74 VSG;
Artikel 2 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport; Artikel 201 StrV;
2. Auf den 1. Mai 1998:
Artikel 14, 14a, 14b, 14c und 14d VSG sowie die Aufhebung des Dekretes vom 14. November 1995 über den Bernischen Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV).

3. Auf den 1. August 1998:
Artikel 49 Absatz 1 VSG; Artikel 3 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport.
4. Spätere Inkraftsetzung:
Die Inkraftsetzung der Artikel 55 und 55a VSG erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Beschluss. *[Die Artikel 55 und 55a der Änderung vom 16. Juni 1997 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 werden gar nie in Kraft gesetzt, sondern mit diesem Gesetz bereits wieder aufgehoben; BAG 05–65 (Art. 81)]*

16.3.1998 G

Gemeindegesezt, BAG 98–57 (Art. 140), in Kraft am 1. 1. 1999

7.6.2000 G

über die Berufsbildung und die Berufsberatung, BAG 00–137 (III.), in Kraft am 1. 8. 2001

5.9.2001 G

BAG 02–22, in Kraft am 1. 1. 2002 bzw. am 1. 8. 2002

IV.
Übergangsbestimmung
Für Beitragsgesuche, die vor Inkrafttreten der Aufhebung des Schulbaudekrets eingereicht worden sind, erfolgt die Beitragsberechnung gemäss den aufgehobenen Bestimmungen.

RRB Nr. 1051 vom 27. März 2002

Die Änderungen vom 5. September 2001 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 treten wie folgt in Kraft:

1. rückwirkend auf den 1. Januar 2002:
Artikel 48, 49, 60, 61, 74, Abschnitt II (Aufhebung Art. 15 des Kindergartengesetzes), Abschnitt III Ziffer 1 bis 3 (Aufhebung des Dekretes vom 11. Mai 1995 über die Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen, des Dekretes vom 14. September 1993 über den schulzahnärztlichen Dienst, des Dekretes vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung) und Abschnitt IV (Übergangsbestimmungen),
2. auf den 1. August 2002:
Artikel 2, 8a, 12, 17a, 18, 22, 23, 28, 35, 43, 47, 52, 57, 62 und 72 sowie die Aufhebung des Titels III,
3. auf einen späteren Zeitpunkt und mit separatem RRB:
Artikel 17 und Abschnitt III Ziffer 4 (Aufhebung des Dekretes vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule). *[RRB 1620 vom 19. September 2007, BAG 07–104, in Kraft am 1. 1. 2008]*

6.6.2002 G

über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag, BAG 02–70 (Art. 14), in Kraft am 1. 1. 2003 bzw. 1. 7. 2002 (Art. 14b)

23.6.2004 G

Gemeindegesezt, BAG 05–14 (II.), in Kraft am 1. 5. 2005

8.9.2004 G

über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BAG 05–65 (Art. 81), in Kraft am 1. 9. 2005

14.12.2004 G

über das Strafverfahren, BAG 06–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

25.9.2005 G

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 07–53 (II.), in Kraft am 1. 8. 2007